

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.05.2021 zum Thema „ Corona-Folgen mildern – Schausteller retten“

Die Nutzung von öffentlichen Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Im Rahmen der städtischen Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen ([Sondernutzungssatzung](#)) haben Schausteller unabhängig von Veranstaltungen grundsätzlich ganzjährig die Möglichkeit eine entsprechende Erlaubnis für das Aufstellen eines Verkaufswagens, o.ä. zu beantragen. Entsprechende Anliegen wurden der Ordnungsbehörden seit der Corona-Auflagen nicht vorgetragen.

Zur Wahrung des Stadtbildes und zum Schutz des örtlichen Einzelhandel- und Gastronomieangebotes wurden diesbezüglichen Genehmigungen in der Vergangenheit, gerade wenn sie den Innenstadtbereich betrafen und keine besondere anlassbezogenen Gründe vorlagen, allenfalls im Einzelfall erteilt.

Von Seiten der Ordnungsbehörde bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken von dieser Genehmigungspraxis vorübergehend abzuweichen, sofern sich der Stadtrat für den begrenzten Zeitraum, in dem Volksfeste und Kerwen nicht stattfinden können, dafür ausspricht. Damit würde der Intention des Stadtratsbeschlusses vom 17.03.2021 (Drucksache-Nr. 067/2021) „Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ weiter Rechnung getragen, unter dessen Beachtung derzeit ohnehin wegen der Belastung des Handels und der Gastronomie durch die Corona-Pandemie ein toleranterer Maßstab bei den Sondernutzungen angelegt wird.

Entgegen des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion wird jedoch vorgeschlagen, keine festen Standorte zu benennen bzw. zur Verfügung zu stellen. Dafür sind die Schausteller-Stände zu unterschiedlich und unterliegen teilweise speziellen Erfordernissen, z.B. den Brandschutz betreffend. Stattdessen sollten interessierte Schaustellerbetriebe unter Angabe von Art, Größe und sonstigen Anforderung ihres Geschäfts im Rahmen der Antragstellung selbst einen möglichen Standort vorschlagen. Die Verwaltung könnte dann das konkrete Anliegen prüfen, was auch zu einem effektiveren Personaleinsatz beitragen würde. Hier ist aber bereits anzumerken, dass sich aufgrund der gegebenen Verhältnisse in der Innenstadt, unter Beachtung der freizuhaltenen Rettungswege und Schaufensterfronten, des Wochenmarktes und den Warenauslagen und Außenbewirtungen der Gewerbetreibenden, nicht viele Standplatzoptionen bieten werden.

Zudem ist zu beachten, dass Kerwen, Volksfesten und auch Freizeitparks nach der aktuell gültigen 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) weiter untersagt sind und ggf. einer gesonderten Festsetzung nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) bedürfen. Dem ist Rechnung zu tragen, indem die Schaustellerstände -insbesondere Fahrgeschäfte- zur Vermeidung eines Festcharakters nur ohne engen örtlichen Zusammenhang erlaubt werden können. Unabhängig davon sind –gerade bei Fahrgeschäfte- aus Gründen des Infektionsschutzes entsprechende Hygienekonzepte nach der CoBeLVO vorzulegen.

Eine bevorzugte Vergabe der Flächen an in Neustadt oder den Nachbargemeinden ansässigen oder regelmäßig tätigen Unternehmen, sieht die Sondernutzungssatzung nicht vor. Der Gebührenrahmen für solche Erlaubnisse bewegt sich gemäß Nr. 2.4 der Gebührensatzung zwischen 20 und 400 € je Stand und Woche.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass Flächen, die zwar im städtischen Besitz sind, jedoch keine öffentliche Verkehrsfläche darstellen, nicht über das Sondernutzungsrecht,

sondern ggf. im Rahmen eines Gestattungsvertrages zur Verfügung zu stellen wären. Über private Flächen entscheidet der Grundstückseigentümer, wobei auch hier Regelungen der CoBeLVO sowie des Gaststättenrechts, etc. zu beachten sind.

Neustadt an der Weinstraße, den 21.05.2021

Im Auftrag

gez.

Thorsten Völker